

Gemeinde Schwarzenberg

BAU- UND ZONENREGLEMENT

Art. 15 Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und
Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

28. September 2020

Öffentliche Auflage vom bis am

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Marcel Gigon

Markus Stocker

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom

.....
Datum

.....
Unterschrift



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



Die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Schwarzenberg enthält im Bau- und Zonenreglement (BZR) folgende Regelungen:

Art. 15 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Art. 21 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

³ In den im Zonenplan mit «ohne Bewirtschaftungseinschränkung» bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gem. Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.